

Wie und wo stelle ich einen Härtefallantrag?

Der Antrag ist in deutscher Sprache zu verfassen.
Bitte richten Sie ihn an:

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes NRW
Geschäftsstelle der Härtefallkommission
Völklinger Str. 4
40219 Düsseldorf

auf dem Postweg oder

per Telefax (0211/ 837 2200) oder
per Mail (haertefallkommission@mkjfgfi.nrw.de)

Sie bitten mit dem Härtefallantrag gemäß § 23 a Aufenthaltsgesetz die Härtefallkommission, einen Härtefall festzustellen und sodann die zuständige Ausländerbehörde zu ersuchen, in diesem Einzelfall eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Führen Sie dazu bitte **alle Personen** mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit sowie der Adresse auf, **für die der Härtefallantrag gelten soll**.

In der **Begründung** ist darzulegen:

- die genaue Lebensgeschichte, aktuelle Lebenssituation, Einreisedatum und aufenthaltsrechtliche Situation aller genannten Personen; familiäre Bindungen in Deutschland sowie im Herkunftsland
- die persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Integrationsleistungen sowie
- aus welchen dringenden humanitären oder persönlichen Gründen die weitere Anwesenheit in Deutschland für wichtig gehalten wird (d.h.: warum wird es als unzumutbar angesehen, in das Herkunftsland zurückreisen zu müssen?).

Fügen Sie – sofern vorhanden oder zu erlangen – die entsprechenden **Nachweise (nur Kopien, keine Originale / bei E-Mail bitte nur Anlagen im pdf-Format)** bei wie:

- tabellarischer Lebenslauf von Geburt an
- Unterlagen über Deutschkenntnisse, Deutschttest
- Unterlagen über Arbeit (Arbeitsvertrag, Einkommensnachweise, Arbeitsangebote, Dokumente über Arbeitsbemühungen, Arbeitszeugnisse, Arbeitserlaubnis, Rentenversicherungsverlauf)
- ggf. Nachweise über ehrenamtliche Tätigkeit, Vereinsmitgliedschaften, Mitgliedschaft in einer Kirche; evtl. Unterstützungsschreiben (z.B. Freunde, Bekannte), Empfehlungsschreiben
- bei Kindern und Jugendlichen: Kindergartenbescheinigung / Schulzeugnisse
- vollständiger Ablehnungsbescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und ggf. gerichtliche Entscheidungen
- Ordnungsverfügung der Ausländerbehörde, ggf. gerichtliche Entscheidungen
- bei gesundheitlichen Aspekten: aktuelle ärztliche Gutachten, die nicht älter als 3 Monate sind und aus denen sich der Schweregrad und der Verlauf der Erkrankung nachvollziehbar ableiten lassen
- ggf. Unterlagen über strafrechtliche Ermittlungen oder Verurteilung
- eine Vertretungsvollmacht, sollten Sie sich für das Härtefallverfahren von jemandem vertreten lassen